

Jahreskonferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder in Erfurt, 12. und 13. November 2018

Resolution für ein umfassendes Einwanderungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 1. Oktober 2018 ein Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vorgelegt. Die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder begrüßen die Initiative der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Die Beauftragten fordern mehr Mut hin zu einem umfassenden Einwanderungsgesetz. Dabei müssen auch widersprüchliche und intransparente gesetzliche Regelungen für bereits Zugewanderte auf den Prüfstand gestellt werden. Nur so können die Zuwanderung wirksam gelenkt und gestaltet und humanitäre Aspekte berücksichtigt werden.

Allem voran: Menschen kommen zu uns

Auch qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten kommen nicht nur als Arbeitskräfte, sondern als Menschen und Familien, mit dem Anliegen, sich in ihrem Lebensalltag sicher und zuhause zu fühlen. Die Öffnung der Gesellschaft hin zu einer echten Willkommens- und Anerkennungskultur sehen die Integrations- und Ausländerbeauftragten als Grundlage, um mehr Zuwanderinnen und Zuwanderer zu gewinnen. Tendenzen der Ablehnung von Zugewanderten entgegenzuwirken, halten die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder für eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Hier sehen sie die Bundes- und Landesregierungen, aber auch gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure gefordert, eine klare Haltung zu zeigen.

In Bezug auf das geplante Einwanderungsgesetz stellen die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder folgende Forderungen auf:

1. Familiennachzug ermöglichen

Die bestehenden Regelungen zum Familiennachzug sind gemäß den Anforderungen eines modernen Einwanderungslandes neu zu überdenken. Klare Mitzugs- und Nachzugsbestimmungen fördern die Integration der einwandernden Personen. Die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder schlagen vor, für alle Aufenthaltstitel – mit Ausnahme der Aufenthaltserlaubnis zur Jobsuche – den Familiennachzug zu ermöglichen. Auch soll auf den Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen seitens der Familienglieder vor Einreise verzichtet werden.

Die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder halten zudem jegliche Einschränkung im Familiennachzug von Schutzberechtigten für integrationsfeindlich. Nur wer seine Familie in Sicherheit weiß, kann sich auf eine neue Lebensperspektive einlassen. Familiennachzug verstehen die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder nicht als Belastung, sondern als Motor der Integration.

- Sie fordern daher, den Familienbegriff zu erweitern sowie jegliche Einschränkung der Familienzusammenführung, insbesondere die geltenden Beschränkungen für den Familiennachzug, aufzuheben.

2. Spurwechsel ermöglichen

Ein Teil der Menschen, die als Asylsuchende in das Bundesgebiet eingereist sind, werden nach negativem Ausgang ihres Asylverfahrens aus den verschiedensten Gründen im Bundesgebiet geduldet. Sie leben und arbeiten hier, ihre Kinder besuchen die Schulen und sie sind Teil unserer Gesellschaft geworden. In den vergangenen Jahren sind rechtliche Änderungen wie beispielsweise die Schaffung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche oder erwachsene Geduldete vorgenommen worden. Sie bieten bereits die Möglichkeit eines Spurwechsels. Allerdings ist ihnen dieser Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit bisher nur unter engen Voraussetzungen möglich. Sowohl aus humanitären als auch aus wirtschaftlichen Gründen ist ein solcher Spurwechsel nicht auf Ermessungsgrundlage, sondern anhand klar definierter Parameter zu ermöglichen. Es geht nicht zuletzt darum, bereits vorhandene Arbeits- und Fachkräfte zu erhalten.

- Die Ausländer- und Integrationsbeauftragten der Länder fordern, gut integrierten geduldeten Menschen, die einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, den Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

3. Ausbildungsduldung in Aufenthaltserlaubnis umwandeln

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung sieht vor, die bestehende Ausbildungsduldung einheitlich zu gestalten und die Ausbildung in Helferberufen einzubeziehen. Die Umwandlung in eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht angedacht. Die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder sind sich einig, dass die Erteilung lediglich einer Duldung dem Bedarf an Planungssicherheit sowohl des Auszubildenden als auch des Ausbildungsbetriebes nicht gerecht wird. Die meist jungen Menschen mit einer Ausbildungsduldung sind mit vielen nicht erforderlichen Einschränkungen konfrontiert, beispielsweise ist es ihnen versagt ihre Familie im Herkunftsland zu besuchen.

- Deshalb fordern die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder die Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung umzuwandeln und großzügiger zu gestalten.

4. Flexiblerer Umgang mit der Gleichwertigkeitsprüfung der Berufsqualifikationen

Die Bundesregierung hält in ihren Eckpunkten grundsätzlich an der Gleichwertigkeitsprüfung der Qualifikationen fest. Lediglich sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Gleichwertigkeitsprüfungen der beruflichen bzw. akademischen Qualifikationen möglichst schnell und unkompliziert durchgeführt werden.

Das Erfordernis, schon vor der Einreise nachweisen zu müssen, dass eine im Ausland erworbene Berufsausbildung deutschen Standards entspricht, sehen die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder gleich dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration als zentrale Zuzugsbarriere für beruflich qualifizierte Fachkräfte an.

- Die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder fordern einen flexibleren Umgang mit dem Gleichwertigkeitskriterium, damit eine Einreise auch ohne Erfüllung aller Gleichwertigkeitskriterien möglich und die Nachholung von Qualifizierungen nach Einreise vorgesehen wird.

5. Befristeten Aufenthaltsstatus zur Suche eines Arbeitsplatzes für Fachkräfte auch ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung ermöglichen

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung sieht vor, dass Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung befristet (sechs Monate) für die Suche nach einem ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz einreisen dürfen. Die Ausübung einer qualifikationsfremden Tätigkeit zur Lebensunterhaltssicherung ist nicht gestattet. Voraussetzung ist der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung. Die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder sehen in dieser vorzeitigen Nachweisforderung der Lebensunterhaltssicherung für Zuwanderungswillige eine zu hohe Hürde.

- Die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder fordern deshalb, eine großzügigere Frist für die Arbeitsplatzsuche einzuräumen und den Menschen zu erlauben, ihren Lebensunterhalt vorübergehend auch durch eine nicht ihrer Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit zu sichern.

6. Vorhandene Potenziale besser nutzen, Integrationskurse öffnen

Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind, bringen auch für den Arbeitsmarkt Potenziale mit, die es zu nutzen gilt und zwar sowohl zugunsten der Geflüchteten als auch der Wirtschaft. Dies setzt den Erhalt und die Erweiterung der Beschäftigungsfähigkeit von Anfang an voraus. Für die Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit oder einer Ausbildung sind meist gute Sprachkenntnisse erforderlich.

- Deshalb fordern die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern liegenden Integrationskurse und die berufsbezogenen Deutschkurse für alle Asylsuchenden und Geduldeten zu öffnen.

Die Konferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder tagte am 12. und 13. November 2018 in Erfurt. Zu dieser Konferenz sind Vertreterinnen und Vertreter aller Länder eingeladen. In 13 Bundesländern gibt es Integrations- bzw. Ausländerbeauftragte. Neun davon waren bei der diesjährigen Konferenz anwesend oder stimmberechtigt vertreten. Darüber hinaus nahmen zuständige Ländervertreterinnen und -vertreter aus vier Ländern teil.

Die Resolution wurde durch folgende Bundesländer beschlossen: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Bayern hat nicht zugestimmt.